

Statuten der Volksbühne LANA

Artikel 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen „VOLKSBÜHNE LANA“ und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

Artikel 2: Sitz

Der offizielle Sitz des Vereins entspricht der Adresse des aktuellen Obmannes.

Artikel 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

Artikel 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten gehören, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

Artikel 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet.

Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

Artikel 6.: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch: Geldspenden, Zuschüsse aus öffentlicher Hand und Erträge aus Aufführungen. Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesen zugekommenen Vermögensgütern.

Artikel 7: Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglied können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen, bereit sind zu deren Entwicklung beizutragen und ihre Dienste ehrenamtlich dem Verein zur Verfügung zu stellen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Ausschusses durch die Vollversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Ab dem 18. Lebensjahr kann dem Verein als vollwertiges Mitglied beigetreten werden. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten, sich für Produktionen zur Verfügung zu halten und pünktlich zu Proben und Aufführungen zu erscheinen. Jeder muss bestrebt sein für das gute Gelingen der Proben und Aufführungen im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

Artikel 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Ableben.

Den Ausschluss eines Mitgliedes empfiehlt der Ausschuss und wird durch die Vollversammlung entschieden. Nicht mehr Mitglied ist wer die Statuten oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet; den Verein in moralischer oder materieller Hinsicht schädigt oder an zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt abwesend ist.

Artikel 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind: Die Vollversammlung und der Ausschuss.

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern (>16 Jahren) des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder mindestens 5 Ausschussmitglieder diese schriftlich beantragen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigsten 5 Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgenden Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann.
3. Alle drei Jahre Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses, sowie zweier Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen
5. Auflösung des Vereines
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Punkt drei gilt die einfache Mehrheit. Für die Annahme eines Auflösungsantrags ist die Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden

Hubert Grelb

Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied kann durch ein anderes, mit entsprechender Vollmacht ausgestattet, vertreten werden. Die Vollmacht ist vor Beginn der Vollversammlung beim Schriftführer abzugeben.

Artikel 10: Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl wird derart vorgenommen, dass der Reihe nach, der Obmann und dessen Stellvertreter gewählt werden und anschließend die restlichen Ausschussmitglieder. Bei der ersten Ausschusssitzung werden die Ämter des Kassiers und des Schriftführers vergeben.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Ist nur eine Gegenstimme muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Hierfür ernennt die Vollversammlung zwei Stimmzähler, die sich nicht der Wahl stellen.

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Obmannes doppelt.

Artikel 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen
4. Er hat, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen
5. Anwerbe von Mitgliedern

Artikel 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Obmannes inne, und zwar bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder bei Weigerung einer von den Statuten vorgesehene Handlung vorzunehmen. In diesem Falle hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Obmann kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

Artikel 13: Jugendgruppe

Als Mitglied in die Jugendgruppe können all jene aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erreicht haben und bereit sind, ihre Fähigkeiten und Dienste dem Verein unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind von den Rechten und Pflichten eines vollwertigen Mitgliedes enthoben. Mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres kann der Vorstand die Aufnahme als provisorisches Mitglied der Vollversammlung vorschlagen. Ein provisorisches Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines vollwertigen Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes. Mit Erreichen der Volljährigkeit kann bei der Vollversammlung vom Ausschuss die Aufnahme als vollwertiges Mitglied vorgeschlagen werden.

Artikel 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

Artikel 15: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens.

Artikel 16: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Artikel 16: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Mitglied dazu anzuhalten. Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft. Für alles, was nicht ausdrücklich in den Satzungen geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14ff. des ZGB und des GvD 117/2017 insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Genehmigt am: 11.05.2019

Unterschrift des Vorsitzenden:

